

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 57 SGB II

Wesentliche Änderungen

Fassung vom XX.05.2020

- Rz. 57.1: Nutzung der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III oder der vereinfachten Arbeitsbescheinigung nach § 57 SGB II
- Rz. 57.2: Bei Vorlage der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III Original an Antragsteller/Antragstellerin zurück
- Rz. 57.3: Zweckbestimmung der Arbeitsbescheinigung

Fassung vom 20.04.2009

- Rz. 57.4: Die Arbeitsbescheinigung nach § 57 ist nicht mehr zu verwenden

Gesetzestext

§ 57 SGB II Auskunftspflicht von Arbeitgebern

Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; die Agentur für Arbeit kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

[§ 312 Drittes Buch Sozialgesetzbuch](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Verwendung der Arbeitsbescheinigung nach § 57 SGB II bzw. § 312 SGB III	1
2.	Auskunftspflicht.....	1



Fachliche Weisungen § 57 SGB II

1. Verwendung der Arbeitsbescheinigung nach § 57 SGB II bzw. § 312 SGB III

(1) Beschäftigungsverhältnisse sind grundsätzlich mit einer [Arbeitsbescheinigung nach § 57 SGB II](#) nachzuweisen. Eine Arbeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der/die Antragsteller/in bereits eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III vorlegen kann, die der Arbeitgeber auf sein/ihr Verlangen wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits ausgestellt hat.

Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III / § 57 SGB II (57.1)

Ist das Einkommen aus der beendeten Beschäftigung für die Prüfung des Leistungsanspruches relevant (Zufluss nach Antragstellung), kann hierfür ergänzend die Anlage EK - Einkommensbescheinigung verwendet werden.

(2) Ist die Antragstellerin/der Antragsteller im Besitz einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III, sind ihr die für den Anspruch auf SGB II-Leistungen wesentlichen Inhalte zu entnehmen und in der E- Akte zu dokumentieren. Das Original verbleibt bei dem Antragsteller/der Antragstellerin; so kann dieses für eine spätere Beantragung von Arbeitslosengeld verwendet werden.

Kopie der AB nach § 312 SGB III (57.2)

(3) Der Vordruck Arbeitsbescheinigung nach § 57 beschränkt sich zum einen auf Angaben zum Ende und zum Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (zur Prüfung einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4), zum anderen beinhaltet die Bescheinigung Angaben auf zu erwartendes Einkommen aus dem beendeten Beschäftigungsverhältnis (Einkommenszufluss in der Bedarfszeit). Bei Beendigung der Beschäftigung ist anhand der Eintragungen in der Arbeitsbescheinigung ergänzend zu prüfen, ob ein Arbeitsentgeltanspruch übergegangen ist (vgl. [FW zu § 33 Abs. 1 und 5 SGB II i. V. m. §§ 115, 116 SGB X](#)).

Zweckbestimmung (57.3)

Die Arbeitsbescheinigung(en) kann/können auch der Feststellung von vorrangigen Arbeitslosengeldansprüchen dienen.

2. Auskunftspflicht

(1) Kann die leistungsberechtigte Person eine Arbeitsbescheinigung nicht vorlegen oder beschaffen oder legt sie den Vordruck dem Arbeitgeber nicht vor, kann die gemeinsame Einrichtung eine Bescheinigung nach § 57 beim Arbeitgeber direkt anfordern. Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Bescheinigung nach § 57 maschinell erstellt wird.

Anforderung Arbeitgeber (57.4)

(2) Bei Zuwiderhandlung des Arbeitgebers ist nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 57 Satz 1 der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit zu prüfen.

Ordnungswidrigkeit (57.5)